

## **Telefonieren ohne Gurt an der roten Ampel ?**

(Zur Frage, wie weit „Handyverbot“ und Gurtpflicht bei einem haltenden Fahrzeug reichen)

Das Oberlandesgericht in Celle hatte sich vor kurzem mit einem interessanten Fall zu beschäftigen: Ein Autofahrer bekam einen Bußgeldbescheid aufgebremst, weil er - vor einer roten Ampel wartend - mit seinem Handy telefonierte und nicht angeschnallt war. Soweit nichts Neues. Nun legte der Fahrer aber Einspruch ein und begründete diesen wie folgt: Er fahre die Strecke häufiger, deshalb habe er gewusst, dass die Rotphase etwas länger dauere. Als dann sein Mobiltelefon klingelte, habe er sich abgeschnallt und den Anruf entgegengenommen. Das zuständige Amtsgericht sprach den Fahrer daraufhin von allen Vorwürfen frei. Auf die Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft hin hob das Oberlandesgericht dieses Urteil jedoch wieder auf, weil das Amtsgericht die Angaben des Fahrers nicht weiter überprüft hatte. Außerdem stellten die Richter klar, dass auch bei kurzzeitigem verkehrsbedingtem Anhalten weiterhin Gurtpflicht bestehe. Das Anschnallen schütze die Fahrzeuginsassen nämlich vor Gefahren des Straßenverkehrs, die bei nur kurzem Stehen eben noch nicht gebannt seien. Dasselbe gelte für das Telefonieren mit Mobiltelefonen. Bei nur kurzzeitigem Halten sei auch die besondere Gefährdung, die das Ablenken vom Verkehrsgeschehen durch die Handybenutzung mit sich bringe, nicht beseitigt. Daher sehe bereits die Straßenverkehrsordnung vor, dass das „Handyverbot“ im Auto nur dann nicht gilt, wenn das Fahrzeug steht und der Motor ausgeschaltet ist. Ob das Gericht es als zulässig ansehen würde, bei Rotlicht vor der Ampel den Motor auszuschalten und dann zu telefonieren, soll nicht ernsthaft hinterfragt werden, zumal dies wegen Verstoßes gegen andere allgemeine Verkehrsregeln ohnehin eine Ordnungswidrigkeit darstellen würde. Jedenfalls bleibt festzuhalten: Erst Motor aus, dann abschnallen und/oder ans Handy gehen, sonst kann es teuer werden. In jedem Fall sollten Betroffene sich mit dem Ansinnen, Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid einzulegen, anwaltlich beraten lassen. Bei Erfolglosigkeit entstehen weitere Verfahrenskosten. Auf der anderen Seite zeigen sich viele Amtsrichter zumindest bezüglich der Höhe des Bußgeldes oft sehr kooperativ, wenn etwa besondere Umstände für einen vermeintlichen Verkehrsverstoß dargelegt werden können. Nur ein Beispiel: Wer bei klirrender Kälte sein parkendes Auto anlässt, nur um zunächst einmal die Heizung hochzufahren, dabei noch keine Anstalten macht, loszufahren und gleichwohl im Fahrzeug telefonierte, wird sicherlich auf „mildernde Umstände“ hoffen können. In der Regel wird die Ordnungsbehörde einen solchen Fall gar nicht erst mit einem Bußgeld ahnden.